

Haushaltssatzung der Gemeinde Silzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 11.12.2025 folgende
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem **Gesamtbetrag der Erträge** auf 330.200 EUR
 - einem **Gesamtbetrag der Aufwendungen** auf 432.600 EUR
 - einem **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** von -102.400 EUR

- einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26
Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 102.400 EUR

- einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage 0 EUR

2. im Finanzplan mit
 - einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit** auf 324.800 EUR
 - einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit** auf 379.700 EUR

- einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 17.800 EUR
- einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf 47.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen** auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 0 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen**
auf 0,11 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 %	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 %	
2. Gewerbesteuer		380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Silzen, den 19.12.2025

gez. Dirk Mollenhauer
Bürgermeister